



KANTON
URI

Fr. 2.10

AMTSBLATT

AUSZUG

DONNERSTAG, 28. MÄRZ 2024

NR. 13

SEITEN 345–364



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



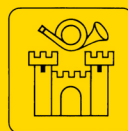
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



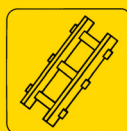
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

2 K AG,

in Altdorf (UR), CHE-103.364.195, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 189 vom 1.10.2019, Publ. 1004727265). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kaps, Josef Hugh, österreichischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Pensionskasse der Dätwyler Holding AG,

Altdorf, in Altdorf (UR), CHE-109.791.058, Stiftung (SHAB Nr. 191 vom 3.10.2023, Publ. 1005850816). Vermögensübertragung: Die Stiftung (Vorsorgeeinrichtung) überträgt gemäss Vertrag vom 15.3.2024 Aktiven von Fr. 42'370'000.– auf die Swiss Prime Anlagestiftung, in Olten (CHE-374.175.355). Gegenleistung: Fr. 4'510'427.– in bar sowie Zuteilung von Ansprüchen an der Anlagegruppe «SPA Immobilien Schweiz» der Swiss Prime Anlagestiftung im Wert von Fr. 37'859'573.–.

Altdorf, 28. März 2024

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 56ff PBG für altrechtliche Wohnungen in Hospental

Gestützt auf Art. 27 RPG und Art. 56ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat der Gemeinderat eine Planungszone für das gesamte Gemeindegebiet erlassen, siehe www.oereb.ur.ch/auflage. Der Gemeinderat Hospental arbeitet derzeit an einem Siedungsleitbild, das mittel- bis langfristige Entwicklungsziele und -strategien festlegt. Dabei legt die Gemeinde grossen Wert auf eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität, bezahlbaren Wohnraum sowie einen lebendigen Ortskern. Die zunehmende Umnutzung von altrechtlichen Erstwohnungen zu Zweitwohnungen stellt die Gemeinde jedoch vor grosse Herausforderungen bei der Umsetzung der Entwicklungsziele. Aufgrund des bestehenden Zweitwohnungsanteils von 53,2 % untersteht die Gemeinde Hospental dem Zweitwohnungsgesetz. Nach dem Zweitwohnungsgesetz dürfen altrechtliche Wohnungen zu Zweitwohnungen umgenutzt werden. Als altrechtliche Wohnungen gelten Wohnungen, die am 11. März 2012 rechtmässig bestanden oder am 11. März 2012 bereits rechtskräftig bewilligt waren. Gemäss dem Gebäude- und Wohnungsregister bestehen in der Gemeinde Hospental mehrheitlich altrechtliche Wohnungen. Mit dem zunehmenden Sied-

lungsdruck der Tourismusdestination Andermatt ist davon auszugehen, dass der Umnutzungsprozess von altrechtlichen Wohnungen zunehmen wird. Dieser Prozess lässt die Preise für die Immobilien stark steigen und führt schlussendlich zu einem Verdrängungsprozess der einheimischen Bevölkerung, indem der bezahlbare Wohnraum immer knapper wird. Um die zukünftigen Herausforderungen anzugehen und die langfristigen Entwicklungsabsichten zu sichern, ist eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung erforderlich. Der Erlass der Planungszone über das gesamte Gemeindegebiet stellt sicher, dass die Planungen nicht behindert werden und eine gezielte Lenkung der zukünftigen Entwicklungen ermöglicht wird. Für die Planungszone gelten folgende Bestimmungen:

1. Umnutzungen von altrechtlichen Erstwohnungen zu Zweitwohnungen sind innerhalb der Planungszone nicht gestattet. Als altrechtliche Wohnungen gelten Wohnungen, die am 11. März 2012 rechtmässig bestanden oder am 11. März 2012 bereits rechtskräftig bewilligt waren.
2. Die Planungszone tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt bis zur Genehmigung der Ergänzung der Nutzungsplanung, jedoch längstens 2 Jahre. Der Regierungsrat kann die Planungszone um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist.
3. Der Plan des betroffenen Gebiets wird unter www.oereb.ur.ch/auflage während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
4. Während der Auflagefrist kann, wer durch die Planungszone berührt ist, beim Gemeinderat Hospental, Kirchgasse 10, 6490 Andermatt, schriftlich und begründet Einsprache erheben.
5. Einsprachen und Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Hospental, 28. März 2024

Gemeinderat Hospental

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Dal Farra-Lusmann Denis und Cordelia, Bahnhofstrasse 14, Altdorf
- Bauvorhaben: Balkonverglasung
- Bauplatz: Bahnhofstrasse 14, Parzelle 499
- Bemerkungen: keine Profilierung